

## **WEISUNG**

### **Musikschulen: Organisation und sinnvolle Grösse**

Für Musikschulleitungen und Gemeindebehörden

In den §§ 1-4 der Verordnung über die kommunalen Musikschulen wird festgelegt, welche Organisationsmerkmale eine Musikschule haben muss und dass sie eine sinnvolle Grösse aufweisen muss. Gestützt auf verschiedene Abklärungen und Unterlagen des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) erlässt die Dienststelle Volksschulbildung folgende Weisung zu diesen Aspekten:

1. Eine kommunale Musikschule wird von einer Leitung gemäss den kantonalen Vorgaben geführt und verfügt über ein Leitbild.
2. Eine kommunale Musikschule hat eine sinnvolle Grösse, wenn sie mindestens 500 Fachbelegungen aufweist, die vom Kanton als beitragsberechtigt anerkannt werden (Belegungen in Musik und Bewegung zählen zu einem Drittel). Begründete Ausnahmen von diesen Minimalvorgaben aus geografischen, strukturellen und organisatorischen Gründen sind möglich, wenn die Abweichung von der Minimalvorgabe von 500 Fachbelegungen nicht gross ist.
3. Eine kommunale Musikschule muss mindestens folgendes Angebot aufweisen:
  - Angebot von Musik und Bewegung
  - Angebot eines Fächerkatalogs mit Blas-, Schlag-, Streich-, Tast- und Zupfinstrumente sowie Gesang
  - Angebot von Ensembles
  - Angebot von Auftrittsmöglichkeiten für die Lernenden.
4. Die kommunale Musikschule hält die kantonalen Vorgaben der Qualitätssicherung und -entwicklung ein.
5. Diese Vorgaben müssen auf Beginn des Schuljahres 2022/23 erfüllt sein.

Luzern, 22. September 2020  
275669

  
Dr. Charles Vincent  
Leiter